

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. MAßGEBENDE BEDINGUNGEN

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten, sowie unsere Angebote, Bestellungen und Lieferabrufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Mündliche Vereinbarungen, die von uns nicht schriftlich (im Sinne von Ziffer 3.1) bestätigt wurden, sind unwirksam.

1.4 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Festpreise – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – DDP gemäß Incoterms 2010. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.1 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

### 3. BESTELLUNGEN

3.1 Bestellungen und Lieferverträge sowie Lieferabrufe und Änderungen oder Ergänzungen hierzu sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Sie können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

3.2 Wir sehen unsere Bestellungen und Lieferabrufe als bestätigt an, wenn nicht innerhalb von 36 Stunden nach Auftragseingang schriftlich widersprochen wird und wir den Lieferanten bei Auftragseingang auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen haben.

3.3 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. In diesem Fall müssen die Auswirkungen, vor allem hinsichtlich zusätzlicher oder geringerer Kosten oder der Liefertermine, in angemessener Weise einvernehmlich geregelt werden.

### 4. LIEFERZEIT

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bei uns oder an dem vereinbarten Lieferort. Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

4.2 Jede vorhersehbare oder bekannte Verzögerung, vor allem die Unmöglichkeit pünktlicher Lieferung ist uns unverzüglich und möglichst mit Angabe des neuen, verbindlichen Liefertermins mitzuteilen. Die Haftung des Lieferanten für Verzug bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Weitere Rechte bleiben unberührt.

4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer dieser Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten. Das gilt auch, wenn diese Ereignisse in einem Zeitpunkt

eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Vertragsbeziehungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben und im Rahmen des Zumutbaren anzupassen.

4.4 Für den Fall, dass der Lieferant einen Umstand entdeckt, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder führen könnte, hat er uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich nach besten Kräften um Schadensminderung zu bemühen. Außerdem hat der Lieferant auf Anfrage von uns jederzeit alle Informationen über mögliche Verzögerungen sowie gegebenenfalls über Versicherungs- und Notfallpläne zu liefern. Der Lieferant hat uns unverzüglich und umfassend über sämtliche arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung verzögern könnten.

4.5 Werden zugesagte Liefertermine bzw. Lieferzeiten nicht eingehalten, so haben wir das Recht, bei einem Fixgeschäft sofort und ansonsten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von der Bestellung zurückzutreten. Etwaiger Schaden oder sonstige Mehrkosten werden dem Lieferanten berechnet.

### 5. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

5.1 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst dann auf uns über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird (Ziffer 17.2), es sei denn es sind schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen worden.

5.2 Die Lieferungen haben DDP gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen die Lieferungen durch den Lieferanten handelsüblich und sachgerecht verpackt werden. Für Beschädigungen als Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

5.4 Wenn möglich, sind Mehrwegverpackungen einzusetzen. Des Weiteren sind Materialien zu verwenden, die nicht umweltgefährdend und recyclingfähig sind. Die Verpackungen müssen den Anforderungen der jeweiligen Verpackungsverordnung und sonstigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Die Transportsicherheit und der Schutz vor Beschädigung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

5.5 Jeder Sendung ist ein Packzettel beizulegen, auf dem die Bestellnummer, die genaue Produktbezeichnung sowie, falls vorhanden bzw. erwünscht, unsere jeweilige interne Materialnummer angegeben ist. Darüber hinaus gilt für Lieferungen an unseren Automobilkonfektionsbereich, dass ein VDA Label pro Packstück nach den jeweils gültigen VDA Richtlinien vorhanden sein muss. Soweit zutreffend, ist jeder Sendung ein Prüfzertifikat gemäß EN 10204-3.1 beizufügen. Die bestellte Menge ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, stets in voller Höhe anzuliefern. Wir behalten uns vor, fehlende Mengen nachzufordern und Überlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

5.6 Die bei Eingang der Waren durch uns ermittelten Stückzahlen und Gewichte sind maßgebend.

5.7 Über jede Lieferung ist am Versandtag außer der Rechnung eine ausführliche Versandanzeige unter Angabe von Datum, Bestellnummer sowie Netto- und Bruttogewicht auszustellen und zu übersenden.

5.8 Auf unseren Wunsch hin muss der Lieferant ausreichende Versicherungen betreffend eine Lieferung abschließen.

5.9 Grundsätzlich wird von dem Lieferanten absolute Termintreue (100%-Liefertreue) verlangt (vgl. Ziffer 4.1). Der Lieferant muss ein System zur Überwachung der Lieferungen anwenden und geeignete Korrekturmaßnahmen vorsehen, um dieses Ziel zu erreichen.

### 6. MÄNGELANZEIGE

Mängel der Lieferung müssen wir, sobald sie unter den Umständen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs

festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich anzeigen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

## 7. ZAHLUNG

7.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 90 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

7.2 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

## 8. QUALITÄT

8.1 Der Lieferant muss für alle Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten und soweit bekannt die Regeln nach ISO/TS 16949 einhalten.

8.2 Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen bei oder nach Eingang auf Gleichartigkeit mit früheren Lieferungen und Leistungen zu untersuchen.

8.3 Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

8.4 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8.5 Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten, ggf. unter Beteiligung unseres Kunden, ein. Dabei sind die Interessen des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

## 9. NEBENPFLICHTEN

Muster, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Rezepturen o.ä. sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten nur mit unserem Einverständnis zugänglich gemacht oder überlassen werden. Sie sind uns nach Abwicklung der Lieferung unaufgefordert zurückzugewähren. Eigentums- und Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor. Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen gefertigte Fabrikate dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte geliefert werden. Ebenso dürfen die hierfür beschafften Fabrikationseinrichtungen Dritten nicht überlassen werden.

## 10. SACHMÄNGEL

10.1 Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Waren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein.

10.2 Bei Lieferung mangelhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu geben, wenn dies für uns nicht unzumutbar ist. Ist der Lieferant dazu nicht in der Lage oder kommt er dem nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen können wir, nach Abstimmung mit dem Lieferanten,

die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

10.3 Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist und unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

10.4 Wird der Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung zur Mängelanzeige gemäß Ziffer 6.2 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, können wir Ersatz für den hierdurch entstehenden weiteren Schaden verlangen.

10.5 Dem Lieferanten sind die Teile, für die Sachmängelansprüche gestellt werden, auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Nach Behebung eines etwaigen Mangels beginnt erneut eine Frist von 36 Monaten, es sei denn der Lieferant war hierzu nicht verpflichtet, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 10 Jahre nach Lieferung an uns.

## 11. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

## 12. PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF

12.1 Für den Fall, dass wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

12.2 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der gegebenenfalls durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## 13. AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die in Erfüllung eines Vertrages Arbeiten auf einem unserer Werkgelände ausführen, die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung beachten.

## 14. BEISTELLUNG

An von uns beigestellten Stoffen, Teilen, Behältern und Spezialverpackungen behalten wir uns unser Eigentum vor. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

## 15. FORDERUNGSABTRETUNG

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

## 16. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Der Lieferant achtet weiterhin gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Diese umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.

- 16.2 Der Lieferant ist auf Verlangen von uns jederzeit zur Rücknahme und ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte, Verpackungen oder von Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Lieferant die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für uns vornimmt, muss der Lieferant eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gemäß KrWG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies uns auf Anfrage nachweisen. Der Lieferant kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung von uns. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsbetrieb gemäß KrWG vorgenommen und uns auf Anfrage nachgewiesen werden. Der Lieferant hat die Entsorgungsleistung auf eigene Kosten zu erbringen.
- 16.3 Stoffe und Zubereitungen, die gemäß ChemVerbotsV verboten sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Anwendung der in der ChemVerbotsV aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlichen Ersatzstoff möglich ist. Der Lieferant hat dies gegenüber uns glaubhaft nachzuweisen.
- 16.4 Stoffe und Zubereitungen, die gemäß der VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe (VDA 232-101) verboten sind oder deklarationspflichtig sind, sind aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen.
- 16.5 Das Produkt darf grundsätzlich keine gesundheitsschädlichen und umweltgefährdenden Emissionen erzeugen oder entsprechende Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen. Abweichungen von dieser Forderung sind zu begründen.
- 16.6 Der Lieferant hat uns individuell mitzuteilen, welche Gefahrenstoffe er bei den Produkten einsetzt und ob wir Vorkehrungen zu treffen haben, um den Menschen und die Umwelt nicht zu gefährden. Die Verwendung solcher Stoffe bedarf der schriftlichen Zustimmung von uns.
- 16.7 Den Produktunterlagen ist ein Entsorgungskonzept für das Produkt beizulegen. Es sind Angaben über die Materialien vorzulegen, die einer Deponierung zugeführt werden müssen.
- 16.8 Ein Sicherheitsdatenblatt ist vor jeder Erstlieferung vorzulegen. Aktualisierungen werden vom Lieferanten unaufgefordert übersandt. Das Ausstellungsdatum der Sicherheitsdatenblätter darf nicht älter als drei Jahre sein.
- 16.9 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant wird seine Unterprioritäten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen Vertragsschluss verpflichten.
- 16.10 Soweit es sich um Lieferungen für das Automobilkonfektionsgeschäft handelt, gelten, soweit nicht in diesem Bedingungen geregelt, die jeweils aktuell gültigen Vorschriften des VDA.

## 17. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, es sei denn, es wird ein anderer Lieferort vereinbart, der alsdann Erfüllungsort für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Lieferung ist.
- 17.3 Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für unseren Geschäftssitz örtlich und sachlich zuständige Gericht

vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am für den Hauptsitz des Lieferanten zuständigen Gericht Klage zu erheben.

- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages, dem diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im jeweils geschlossenen Vertrag.

**Kromberg & Schubert GmbH**  
**Cable & Wire**  
**Wiegenkamp 21**  
**D-46414 Rhede**  
**Tel.: 02872-804-0**  
**Fax: 02872-804-190**  
**e-mail: [purchase@kroschu.de](mailto:purchase@kroschu.de)**

Stand: Oktober 2013